



# Genehmigungsbescheid

vom 08. Dezember 2021

Az.: 53.0025/21/4.1.2-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Stepan Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen durch Errichtung einer neuen thermischen Oxidationsanlage (TOX 2)

<b>1</b>	Tenor.....	3
<b>2</b>	Begründung .....	4
	2.1 Sachverhaltsdarstellung .....	4
	2.2 Verfahren.....	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	10
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	14
	2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes .....	17
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	18
<b>3</b>	Nebenbestimmungen.....	18
	3.1 Allgemeines .....	18
	3.2 Luft .....	19
	3.3 Lärmschutz.....	22
	3.4 Brandschutz.....	23
	3.5 Bau .....	23
	3.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz .....	24
<b>4</b>	Hinweise .....	24
<b>5</b>	Kostenentscheidung .....	26
<b>6</b>	Festsetzung der Verwaltungsgebühr .....	26
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung .....	26

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/ FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Stepan Deutschland GmbH**  
**Rodenkirchener Str. 400**  
**50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 20. Mai 2021 die Genehmigung zur Änderung der

### **Anlage zur Herstellung von Polyolen (sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe)**

(Nr. 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Str. 400, Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb einer zweiten thermischen Oxidationsanlage zur Verbrennung von organischen Komponenten im Abgas der Destillationskolonnen C-3009 und C-5009,
2. die Modifikation der Destillationskolonne C-3009 zur Destillation von Destillat „A“,
3. die Außerbetriebnahme des Tanks T-2325 zur Lagerung von Destillat „C“,
4. den Rückbau nicht mehr benötigter Anlagenteile bzw. Umbau von bestehenden Anlagenteilen,
5. die Korrektur der Angaben zum Abgasvolumenstrom aus dem Genehmigungsbescheid (Az. 53.0012718/4.1.11-16-Krö vom 19.11.2018) zur Errichtung und dem Betrieb der Heißöleinheit 2, A-5017 von 7.283 Nm<sup>3</sup>/h auf 9.500 Nm<sup>3</sup>/h.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb der neuen thermischen Oxidationsanlage (Az. 63/S12/0070/2021 - Stadt Köln).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0025/21/4.1.2-8a-Krö vom 23.07.2021 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **2 Begründung**

### **2.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 20.05.2021 reichte die Firma Stepan Deutschland GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Polyolen gelegen in der Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen thermischen Oxidationsanlage zur Verbrennung von organischen Komponenten im Abgas, sowie die Änderung der Destillation von Reaktionsprodukten aus der Polyol-Herstellung.

Die Polyolherstellung erfolgt batchweise durch chemische Reaktion (Veresterung) zwischen z.B. Phtalsäureanhydrid/ Terephthalsäure und verschiedenen Ethylenglykolen.

Die hergestellten Polyole werden ggfs. noch mit Additiven oder Tensiden vermischt und anschließend als Produkte verkauft. Sie finden ihren Einsatz z.B. bei der Herstellung von Polyurethanschäumen.

## **2.2 Verfahren**

### **Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### **Art des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Polyolen wird der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet (Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen) und ist somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.2 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung bezüglich möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage zur Herstellung von Polyolen handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Gemäß §9 Abs. 3 Nr. 2 UVP ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der Polyol-Anlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung, einschließlich der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVP am 05.07.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

### **IED**

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes

von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.5.1 und 2.3.5.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Diese Anlage unterliegt nicht den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, sondern dem BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Feinchemikalien aus Dezember 2005, da die Polyole nicht in kontinuierlichen Prozessen hergestellt werden.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Für die Anlage zur Herstellung von Polyolen wurde von der Antragstellerin bereits in einem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Az. 53.0012/18/4.1.11-16-Krö) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt. Da keine neuen relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage nach der Änderung gehandhabt werden und sich auch die Örtlichkeiten der relevant gefährlichen Stoffe nicht verändern, ist eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

### **Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### Antragstellung

Die Firma Stepan Deutschland GmbH hat mit Datum vom 20.05.2021 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Der Antrag wurde am 23.06.2021 letztmalig ergänzt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
  - Brandschutz
  - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
  - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 (Luftverkehr)

Das LANUV NRW wurde als fachgutachterliche Stelle zur Prüfung der Immissionsprognose und der Schornsteinhöhenberechnung beteiligt.



### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

### **2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### **Luftverunreinigungen**

Durch die beantragte neue thermische Oxidationsanlage (TOX 2) wird die Anlage zur Herstellung von Polyolen zukünftig über eine zusätzliche Emissionsquelle verfügen. Hierbei handelt es sich um den Abgaskamin (Emissionsquelle 8). Durch die Verbrennung der im Abgas enthaltenen organischen Komponenten werden die typischen Verbrennungsprodukte (NO<sub>x</sub>, CO<sub>2</sub>, CO) emittiert.

Obwohl sich die Emissionen der Anlage erhöhen werden, sind die in der Nr. 4.6.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme weiterhin nicht überschritten, so dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist und davon auszugehen ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend Kap. 4 der TA Luft gewährleistet ist.

Diese Einschätzung wird durch die Immissionsprognose der Fa. probiotec GmbH (Projekt Nr. PR 20 H0016 vom 10.12.2020), die den Antragsunterlagen beiliegt, bestätigt. Die darin berechneten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen der Gesamtemissionen der Anlage nach der Änderung liegen weit unter 1% der nach TA Luft vorgegebenen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen. Nach der bestehenden Rechtsprechung des OVG NRW (z.B. 8 D 6/08 AK vom 09.12.2009) kann damit ein rechtlich relevanter Beitrag der Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden.

Auch wurde bereits in den Auslegungsfragen zur TA Luft des LAI (Stand 27 August 2004) dargestellt, dass bei einer Zusatzbelastung von weit unter 1 % des Immissions-Jahreswertes keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung mehr gefordert werden können, da der Aufwand für die sich ergebende Minderung des Massenstromes nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Wird ergänzend die Vorbelastung an den relevanten Aufpunkten betrachtet, muss festgestellt werden, dass die Messungen im Messnetz des LANUV NRW für SO<sub>2</sub> an der Messstation Rodenkirchen in 2018 und in Hürth bereits in 2007 eingestellt wurden, da die Messwerte nicht kritisch waren. Für SO<sub>2</sub> beträgt der Mittelwert für das Jahr 2018 an der Messstation Rodenkirchen 15 µg/m<sup>3</sup> und an der Messstation Hürth für das Jahr 2007 14,6 µg/m<sup>3</sup>.

Addiert man die prognostizierte Immissions-Jahres- Zusatzbelastung, werden die Immissionswerte für die Gesamtbelastung nach Nr. 4.2.1 und 4.4.1 TA Luft unterschritten.

Für NO<sub>x</sub> (angegeben als NO<sub>2</sub>) liegen die Vorbelastungen in Rodenkirchen bei einem Jahresmittel im Zeitraum 2017 – 2020 zwischen 22 und 29 µg/m<sup>3</sup> und in Hürth bei 16-21 µg/m<sup>3</sup>.

Auch hier werden bei Addition der prognostizierten Immissions-Jahreszusatzbelastung die Immissionswerte nach Nr. 4.2.1 und 4.4.1 der TA Luft nicht überschritten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass gemäß 4.1 TA Luft beim Betrieb der geänderten Polyol-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Immission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen darüber hinaus nicht vor.

Zur Vorsorge von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden in Kapitel 3 des Genehmigungsbescheides Emissionsgrenzwerte für die neue Emissionsquelle festgelegt. Mit diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet sind.

Für luftgetragene Emissionen der Polyol-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

### **Gerüche**

Durch die beantragte neue thermische Oxidationsanlage gehen von der Polyol-Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

### **Lärm**

In der den Antragsunterlagen beiliegenden detaillierten Schallprognose wird plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte tagsüber um mehr als 33 dB (A) und nachts um nicht weniger als 20 dB (A) unterschreitet. Damit ist zu erkennen, dass die zusätzliche thermische Oxidationsanlage nicht relevant zum Lärmgeschehen der Anlage beiträgt.

Insgesamt unterschreitet die Polyol-Anlage auch nach der Änderung die Immissionsrichtwerte der verschiedenen Immissionsorte um mindestens 6 dB(A). Eine Betrachtung der Vorbelastung an den Immissionsorten ist daher nach TA Lärm nicht erforderlich.

Es werden von der Polyol-Anlage auch nach der wesentlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf Grund von Lärm hervorgerufen.

Die Einhaltung der prognostizierten künftigen Beurteilungspegel der Anlage wird über Nebenbestimmungen in Kap. 3.3 sichergestellt.

### **Erschütterungen**

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

### **Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen**

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Hierbei wird Das Informationsblatt Nr. 42 des LANUV NRW „Künstliche Außenbeleuchtung“ berücksichtigt. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

#### **2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Durch die beantragte Änderung fallen in der Anlage zukünftig keine produktionsbedingten Abfälle mehr an.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden weiterhin erfüllt.

#### **2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Nutzung von Wärme und Energie in der Anlage dahingehend, dass eine neue Brenneinheit mit 1,2 MW in der thermischen Oxidationsanlage installiert wird. Durch die Installation von zwei Wärmetauschern wird die Energieeffizienz der Anlage dahingehend verbessert, dass sowohl das Prozessgas als auch die Verbrennungsluft durch die heißen Abgase vorgewärmt werden.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.5 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **2.3.5.1 Bodenschutz**

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Polyol-Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern. Mit Stellungnahme vom

14.07.2021 äußerte Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen den Eingriff in den Boden zur Errichtung der thermischen Oxidationsanlage.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage keine Änderungen hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe ergeben. Die Regelungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aus der vorhergegangenen Genehmigung (Az. 53.0018/20/4.1.2-16-Krö vom 01.06.2021) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### **2.3.5.2 Gewässerschutz**

#### **Prozessabwasser**

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die prozessbedingte Abwassersituation. Der bisher anfallende Abwasserstrom „1,4-Dioxan/Wasser“ entfällt vollständig. Dadurch wird die Polyol-Anlage zukünftig abwasserfrei betrieben.

#### **Niederschlagswasser**

Auf der Fläche der neuen thermischen Oxidationsanlage fallen zusätzliche Niederschlagswässer an, die wie die übrigen in das Sammelbecken der Polyol-Anlage eingeleitet werden. Von dort werden die Niederschlagswässer der Kläranlage der Basell Polyolefine GmbH zugeführt und dort behandelt. Die vorhandene Einleitkapazität ist für die neuen zusätzlichen Niederschlagswässer ausreichend.

#### **Vorbeugender Gewässerschutz**

Mit der thermischen Oxidationsanlage wird auch eine neue HBV-Anlage errichtet und betrieben. Hierbei handelt es sich um den Auffangbehälter S-2012 (Knock-Out-Drum).

Der Auffangbehälter S-2012 bildet eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A. Er dient der Abscheidung von möglicherweise anfallenden Kondensaten. Der Auffangbehälter wird beständig und dicht installiert und verfügt über ein ausreichendes Auffangvolumen. Er wird so aufgestellt, dass kein Niederschlagswasser in den Rückhalteraum eindringen kann und entspricht insgesamt den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905/FNA 753-13-6) in der derzeit gültigen Fassung.

### **Löschwasserrückhaltung**

Im Brandfall wird das anfallende Löschwasser über das Kanalsystem für behandlungsbedürftiges Abwasser abgeleitet und in einem ausreichend dimensionierten Löschwasserrückhaltetank aufgefangen. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

#### **2.3.5.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Durch die Neuerrichtung der thermischen Oxidationsanlage werden zusätzliche Flächen von geringem Ausmaß innerhalb eines bestehenden Industriegebietes in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um naturschutzfachlich relevante Flächen, so dass auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass das benachbarte FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Zusatzbelastungen durch stoffliche Einträge als einzig vorkommender Wirkfaktor können offensichtlich ausgeschlossen werden, da sie unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegen und zudem keine gegenüber den Stoffeinträgen empfindliche Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vorkommen.

Auch andere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit Stellungnahme vom 14.07.2021 hat Dez. 51 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### **2.3.5.4 Bauplanungsrecht**

Die Polyol-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher gemäß §30 BauGB bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 02.08.2021 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.



#### **2.3.5.5 Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 27.08.2021 festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt.

Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel 3.5 entsprechend.

#### **2.3.5.6 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 10.07.2020 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden in Kapitel 3.4 in den Bescheid aufgenommen.

#### **2.3.5.7 Klimaschutz**

Die Polyol-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH ist nicht emissionshandelspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

#### **2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes**

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 20.07.2021 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

## **2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **3 Nebenbestimmungen**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1** Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

## 3.2 Luft

3.2.1 Die neue thermische Oxidationsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Emissionsquelle 8 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

	<b>Stoff</b>	<b>Massenkonzentration</b>
a	Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
b	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
c	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darin enthalten	20 mg/m <sup>3</sup>
	Terephthalsäure und 1,4-Dioxan, als organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/m <sup>3</sup>

3.2.2 Die Emissionen der thermischen Oxidation A-5012 dürfen im Abgas der Emissionsquelle 4 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

	<b>Stoff</b>	<b>Massenkonzentration</b>
a	Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
b	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
c	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darin enthalten	20 mg/m <sup>3</sup>
	Terephthalsäure und 1,4-Dioxan als organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/m <sup>3</sup>

Die im Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 300-53.0118/09/0401K1 vom 06.08.2010 festgelegte Emissionsbegrenzung für den Stoff SO<sub>2</sub> entfällt.

- 3.2.3** Die festgelegten Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 3.2.4** Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
  - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
  - c) Die Massenkonzentrationen in den Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent.
- 3.2.5** Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in den Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

#### Einzelmessung von Luftverunreinigungen

- 3.2.6** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft, im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.7 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen, entsprechend den Normvorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008), festzulegen und einzurichten.
- 3.2.7** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach §29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle durch Messung feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.2 c festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 3.2.8** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleiben immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 geforderten Messungen.
- 3.2.9** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen.
- 3.2.10** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- 3.2.11** Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messung haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

#### Anforderungen an technische Ausführungen

- 3.2.12** Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L0,01 zu führen.
- 3.2.13** Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.14** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandhabt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000)

temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

### 3.3 Lärmschutz

**3.3.1** Bei den beantragten Änderungen der Polyol-Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

**3.3.2** Die von der Genehmigung erfasste Polyol-Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von der gesamten Anlage (einschließlich der zugeordneten Aggregate) verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen bei dem für die Geräuschemissionen ungünstigstem Betriebszustand an den nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet (gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989)):

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO1	Wesseling, Kastanien Weg 9	24	22
IO2	Wesseling-Berzdorf, Langenackerstr. 34	31	29
IO3	Köln-Immendorf, Berzdorfer Str. 29	30	28
IO4	Köln-Immendorf, Euskirchener Str. 23	25	23
IO5	Köln-Godorf, Am Dohmenhof 3	26	23
IO6	Wesseling-Berzdorf, Am Nordbahnhof 42	32	29

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

**3.3.3** Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine

andere nach §29b i.V.m. 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, als die Stelle, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

- 3.3.4** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens einen Monat nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

### **3.4 Brandschutz**

- 3.4.1** Die Forderungen, Änderungen und Empfehlungen des Brandschutzgutachtens des Sachverständigenbüros Fa. Corall Ingenieure NR.07102-001-bst-210212-jh01 sowie die Stellungnahmen der Werkfeuerwehr Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling sind zu beachten und umzusetzen.

### **3.5 Bau**

- 3.5.1** Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.2** Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.3** Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

### **3.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 3.6.1** Für die neue AwSV-Anlage (Auffangbehälter S-2012 (Knock-Out-Drum)) ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

## **4 Hinweise**

### Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

### Abfall

- 4.3** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.4** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

### Bodenschutz

- 4.5** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer



Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

### Arbeitsschutz

**4.6** Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen Beschäftigten besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

### Flugsicherheit

**4.7** Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen sind dem Dezernat 26 (Herrn Rotter – 0211/475-3204 – [wolfgang.rotter@brd.nrw.de](mailto:wolfgang.rotter@brd.nrw.de)) aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) mindestens 4 Wochen vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen.

## **5 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### ***Hinweis:***

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Köln, den 08.12.2021

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kröger